

Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt

(RuSpoFöRiLi)

vom 06. Oktober 2021

Die Gestaltung und Entwicklung des sportlichen Lebens in Rudolstadt ist nach der Thüringer Kommunalordnung eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Stadt Rudolstadt kann die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Dazu wurden die Miet- und Benutzungsordnung und die Entgeltordnung erlassen. Diese sind Grundlage für die Nutzung der städtischen Sportanlagen. Die Sportförderrichtlinie konkretisiert neben der Vergabe von Sportfördermitteln die Nutzungsbedingungen der städtischen Sportanlagen und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Befreiung von Entgelten und Betriebskosten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln
2. Förderbedingungen
3. Antrags- und Förderberechtigte
4. Antragstellung und Termine
5. Verwendung

Teil 2 - Gegenstand der Förderung

1. Nutzung Sportstätten
2. allgemeine Sportförderung
3. Ehrungen
4. Betriebskostenzuschüsse
5. Zuschüsse für einmalige besondere Veranstaltungen
6. Investive Maßnahmen

Inkrafttreten

Anlagen

Präambel

Sport vermittelt wichtige Werte in der Gesellschaft, Sport verbindet Generationen und stützt Gemeinschaft, Sport spornt an und fördert Solidarität und Begeisterung, Sport ist Kultur, Jugendarbeit und Gesundheitsförderung in einem. Attraktive Sportangebote tragen erheblich zur Lebensqualität und zur Bindung von Einwohnern und Unternehmen bei. Sport ist ein wichtiger Standortfaktor. Auch in und für Rudolstadt ist Sport ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich wichtiger Teil der Sozial-, Gesundheits- und Bildungslandschaft der Stadt.

Die Erhaltung attraktiver Rahmenbedingungen für den Sport ist ein Schwerpunkt bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Rudolstadt. Mit der Sportförderung soll den Bürgerinnen und Bürgern in Rudolstadt eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene Betätigung ermöglicht werden.

Der organisierte Vereinssport leistet dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Sportvereine schaffen günstige Bedingungen für die sportliche Betätigung von Bürgerinnen und Bürgern aller Alters- und Gesellschaftsschichten. Dies gilt insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit und die Einbindung von Menschen mit Behinderung.

Mit der Unterstützung der Sportvereine sollen die Voraussetzungen verbessert werden, um eine freie und eigenverantwortliche Vereinstätigkeit zu sichern. Es sollen die Eigeninitiative der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt und anerkannt werden. Dies erfolgt zum einen durch die Mitwirkung an der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Sportförderung, zum anderen aber auch durch aktive, praktische Unterstützung der Verwaltung, die sich als Dienstleister für die Vereine und die Bürgerinnen und Bürger versteht.

Neben der Vereinsförderung leistet die Stadt Rudolstadt vor allem durch die kostenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen an Sportvereine, aber auch an nicht organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen, ihren Beitrag zur sportlichen und damit gesundheitsfördernden Betätigung. Die Anerkennung der sportlichen Leistungen und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung soll die Bedeutung des Sports in Rudolstadt hervorheben und deren Träger stellvertretend für alle im Sport engagierten Bürger würdigen.

Die Sportanlagen in der Stadt Rudolstadt werden durch die Stadt Rudolstadt selbst betrieben, sind durch langjährige vertraglich Vereinbarungen an Sportvereine überlassen oder befinden sich in Eigentum von Vereinen und anderen Organisationen. Diese Vielfältigkeit der Trägerschaft bietet Gestaltungsfreiheit, entlastet die Stadt Rudolstadt, bringt aber auch einen Zugewinn in der Rudolstädter Sportlandschaft, der allein von der Stadt Rudolstadt nicht zu bewältigen wäre. Die Stadt hält an dieser offenen Gestaltung fest und unterstützt die Initiativen und Anstrengungen der Träger nach ihren Möglichkeiten.

Die Sportförderrichtlinie unterstützt das Engagement der Bürger Rudolstadts und fördert die Pluralität im Bereich des Sports für eine gesunde Gesellschaft und ein faires Miteinander.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln

Die Stadt Rudolstadt stellt jährlich Fördermittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die letztendliche Entscheidung über eine Förderung trifft je nach Fördergegenstand die Stadtverwaltung Rudolstadt, der Sportbeirat oder der Kultur- und Sozialausschuss.

2. Förderbedingungen

Die bewilligten Fördermittel sind zweckentsprechend einzusetzen. Nähere Bestimmungen sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten wie Eigenmittel und Förderungen anderer Träger zur Finanzierung der Vereinstätigkeit auszuschöpfen. Für die Förderung von konkreten Maßnahmen muss die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen werden. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Zur Beurteilung der angemessenen Eigenbeteiligung erklärt sich der Antragsteller bei Bedarf bereit, der Stadt Rudolstadt Einblick in die Vereinsrechnung bzw. Jahresabschlüsse zu gewähren.

3. Antrags- und Förderberechtigte

Anspruchsberechtigte nach dieser Sportförderrichtlinie sind Sportvereine, die

- im zuständigen Vereinsregister eingetragen sind
- ihren Sitz in Rudolstadt haben
- über eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt verfügen (Freistellungsbescheid von der Besteuerung aufgrund der Gemeinnützigkeit)
- dem Landessportbund (LSB) angehören
- ihre Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet Rudolstadt ausüben

Nicht förderberechtigt sind Berufssportler und private Sportanbieter.

4. Antragstellung und Termine

Die Anträge auf Sportförderung sind schriftlich und soweit vorhanden mit einem der jeweiligen Förderung entsprechendem Antragsformular zu stellen. Die Anträge sind an das Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt zu richten. Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden und bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden. Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt. Bei Eingang des Antrages nach Fristablauf besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Folgende Termine zur Antragstellung gelten:

<u>Fördergegenstand</u>	<u>Antragsfrist</u>
- Nutzung städtische Turnhallen nach Belegungsplan	bis 15. August
- Nutzung Kunstrasenplatz nach Belegungsplan	bis 30. September
- einmalige Nutzung städtischer Sportanlagen	bis 1 Monat vor der Veranstaltung
- allgemeine Sportförderung	bis 15. Oktober
- Erstattung von Gebühren für Schwimmbahnen	bis 15. Oktober
- Vorschläge Sportlerehrungen für das laufende Jahr	bis 15. Dezember (Nachmeldungen bis 31.12. für das laufende Jahr möglich)
- Betriebskostenzuschüsse	laufend
- Förderung von besonderen Veranstaltungen	bis 31. März
- Förderung von Investitionen - langlebige Sportgeräte	bis 15. Dezember des Vorjahres
- Förderung von Investitionen – baulich	bis 15. April des Vorjahres

5. Verwendung

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Über die Verwendung ist ein prüffähiger Nachweis zu führen. Der Nachweis ist bis zur genannten Frist im Bewilligungsbescheid zur Prüfung im Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt einzureichen. Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Originalunterlagen zu prüfen.

Werden Zuschüsse nicht entsprechend ihrem bewilligten Zweck verwendet oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder der geschlossenen Vereinbarung nicht eingehalten, sind die Mittel in voller Höhe bzw. in Höhe der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Nicht verwendete Mittel sind ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie oder früherer Richtlinien geförderten Anschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Rudolstadt nicht veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Stadt kann der städtische Zuschuss anteilig zurückgefordert oder der gesamte Verkaufserlös für eine Neubeschaffung im Falle einer Beantragung angerechnet werden.

Teil 2 – Gegenstand der Förderung

1. Nutzung Sportstätten

1.1 Organisatorisches

Die Sportstätten der Stadt Rudolstadt stehen grundsätzlich allen Bürgern und Organisationen der Stadt Rudolstadt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Dabei müssen die sportlichen Aktivitäten dem Zweck der Sportstätten entsprechen. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind einzuhalten.

Die Rangfolge der Nutzung bestimmt sich entsprechend der vorhandenen Kapazitäten wie folgt:

- Schulsport (i. d. R. bis 16.00 Uhr)
- Vereinssport der Rudolstädter Sportvereine - Kinder und Jugendliche
- Vereinssport der Rudolstädter Sportvereine - Erwachsene
- sportliche Nutzung durch Rudolstädter Organisationen, die keine Sportvereine sind
- Vereinssport auswärtiger Sportvereine

Die Sportstätten der Stadt Rudolstadt sind i. d. R. wochentags bis 22.00 Uhr nutzbar. Über die Nutzung am Wochenende, die über den Wettkampfbetrieb hinausgeht, wird im Rahmen der Beantragung einmaliger Nutzungen individuell entschieden. Über die Schließzeiten in den Ferien berät der Sportbeirat gemeinsam mit der Stadtverwaltung. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen.

Die Nutzungszeiten werden für ein Jahr in Anlehnung an ein Schuljahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres vergeben. Eine Nutzungszeit beträgt 90 Minuten, beginnend ab 16.00 Uhr. Bei ausreichenden Kapazitäten ist eine individuelle Anpassung der Nutzungszeit nach Absprache möglich.

Die jährliche Nutzungszeit ist bei der Stadt Rudolstadt, Sachgebiet Sport, entsprechend der in Teil 1 Pkt. 4 der Richtlinie genannten Frist zu beantragen. Vorhandene Antragsvordrucke sind zu nutzen. Die Stadt Rudolstadt stellt einen Belegungsplan für die Sportanlagen auf und informiert den Antragsteller über die beantragte Nutzungszeit. Der Sportbeirat erhält eine Information über die abgestimmten Belegungspläne.

Das Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt ist durch den Nutzer unverzüglich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden. Es besteht die Verpflichtung die Nutzung in die Belegungsbücher der Sportanlagen einzutragen. Es erfolgt eine regelmäßige Auswertung. Sollten keine Eintragungen vorgenommen oder Nutzungszeiten nicht genutzt werden, wird nach Anhörung des Nutzers und des Personals der Sportstätten eine Entscheidung über die weitere Nutzung oder eine Kostenerstattung getroffen.

1.2. Entgelt

Die Erhebung von Nutzungsentgelten regelt § 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsverordnung, der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) des Freistaates Thüringen sowie die jeweils gültige Entgeltordnung der Stadt Rudolstadt. Grundsätzlich ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen (§ 5 ThürSportFG) der Stadt Rudolstadt für den Übungs- Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Spor-

torganisationen (§ 2 ThürSportSpAnINVO) unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Stadtgebiet Rudolstadt haben.

Über die Bestimmungen des § 15 ThürSportFG sowie der ThürSportSpAnINVO hinaus wird in folgenden Fällen kostenfreie Nutzung gewährt:

- a) Sportgruppen, bestehend aus Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre, die nicht in einem Sportverein organisiert sind und Nutzungszeiten nach dem gültigen Belegungsplan erhalten haben
- b) Angebote, deren Teilnahme teilweise gegenüber Krankenversicherungsträgern abgerechnet werden
- c) bei der Erhebung von Eintrittsgeldern bis 1.500 € je Veranstaltung

Sportvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Rudolstadt haben, aber alle anderen Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen, können auf ihren Antrag hin nach § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung die Kosten bis zur Hälfte ermäßigt werden. Voraussetzung ist, dass die Nutzer der entsprechenden Sportstätte in der gewährten Nutzungszeit überwiegend in Rudolstadt wohnhaft sind.

Vereine, die zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit das Sportbecken des Erlebnisbad „Saalemaxx“ nutzen (Schwimm- und Tauchvereine bzw. -abteilungen) erhalten auf Antrag die Kosten für die Nutzung der Bahnen erstattet. Die Höhe der Erstattung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Die Anzahl der genutzten Bahnen ist mit dem Sachgebiet Sport abzustimmen. Der Zeitraum der jährlichen Erstattung der Kosten umfasst das 4. Quartal des vergangenen Jahres und Quartal 1 bis 3 des laufenden Jahres.

Zur Berechnung der Kosten einer Nutzungszeit nach Belegungsplan gilt:

Eine Trainingseinheit für ein Jahr entsprechend Belegungsplan wird, soweit keine Saisongestattung in der Entgeltordnung vorgesehen ist, für 38 Wochen im Jahr berechnet. Damit sind alle Schließzeiten in den Ferien, an Feiertagen und wegen anderen Veranstaltungen abgegolten. Eine Erstattung für nicht genutzte Trainingseinheiten erfolgt nicht. Eine vorzeitige Rückgabe einer Nutzungszeit verringert die jährlichen Kosten um ein Zwölftel je Monat.

Alle weiteren Nutzungen werden entsprechend der Entgeltordnung berechnet. Die Nutzung ist auf dem entsprechenden Antragsformular bei der Stadt Rudolstadt, Sachgebiet Sport, zu beantragen.

2. allgemeine Sportförderung

Die Stadt Rudolstadt stellt im Verwaltungshaushalt jährlich einen Betrag für die Förderung des allgemeinen Sportbetriebes ein. Die allgemeinen Sportfördermittel sind durch die Sportvereine, die die Bedingungen nach Teil 1, Pkt. 3 erfüllen mittels Antragsvordruck (Frist siehe Teil 1 Pkt.4) und den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel und die Höhe der Einzelbeträge trifft der Kultur- und Sozialausschuss auf Vorschlag des Sachgebietes Sport nach Beratung im Sportbeirat.

2.1. Förderung nach Mitgliederzahlen

Jeder Sportverein erhält eine Förderung nach der Struktur seiner Mitgliederzahlen. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung, die über den Kreissportbund an den Landessportbund gemeldet wird. Diese ist dem Antrag beizufügen.

Der Verein erhält entsprechend der Mitgliederzahlen einen Betrag je Mitglied nach einem Verteilerschlüssel. Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - je erwachsenes Mitglied | 1 Anteil |
| - je Mitglied mit Behindertenausweis | 2 Anteile |
| - je Mitglied unter 18 Jahren | 3 Anteile |

2.2. Förderung der Fahrtkosten

Die Stadt Rudolstadt fördert die Aufwendungen für die Teilnahme am Ligabetrieb und an Wettkämpfen der sportfachlichen Landes- und Bundesverbände.

Die Vereine erhalten eine pauschale Förderung je Fahrzeug. Als Berechnungsgrundlage werden 4 Personen je Fahrzeug angesetzt. Können mit einem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden, so ist diese Kapazität auszuschöpfen. Bei der Personenanzahl sind nur die aktiven Sportler und unbedingt notwendige Betreuer zu berücksichtigen. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, wird die Förderung entsprechend auf Fahrzeuge umgerechnet.

Gefördert werden die Fahrtkosten für

- Erwachsene, bei Teilnahme am Ligabetrieb und an Wettkämpfen ab Landesebene und höher
- Kinder, Jugendliche, Junioren bei Teilnahme am Ligabetrieb und Wettkämpfen ab Kreisebene

Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

Teilnahme an Wettkämpfen auf Ebene

- | | |
|-------------------------|-----------|
| - Kreis / Land | 1 Anteil |
| - Regional | 2 Anteile |
| - Deutschland und höher | 3 Anteile |

2.3. Förderung von Lizenzen

Zur Stärkung des Ehrenamtes im Sport und zur Anerkennung des persönlichen Aufwandes wird an den Sportverein für jede Neuausstellung und Verlängerung einer Übungsleiter- und Trainerlizenz nach den Bestimmungen des DOSB eine prozentuale Förderung der Kosten auf Antrag gewährt. Der Anteil wird jährlich durch den Sportbeirat festgelegt. Gefördert wird jeweils nur die höchste erreichte Lizenzstufe innerhalb einer Sportart. Voraussetzung für die Förderung ist die tatsächliche Durchführung von Trainingseinheiten im laufenden Kalenderjahr.

Mit dem Antrag ist einzureichen:

- die erworbene bzw. verlängerte Lizenz
- ein Nachweis über die Kosten für die Ausstellung oder Verlängerung
- ein Nachweis über die Zahlung
- eine Bestätigung des Sportvereins über die Durchführung von Trainingseinheiten im laufenden Kalenderjahr

3. Ehrungen

Die Stadt Rudolstadt ehrt jährlich aktive Sportlerinnen und Sportler, sowie Förderer des Sports und Ehrenamtliche, die sich um den Sport in der Stadt Rudolstadt durch ihre sportlichen Erfolge oder durch ihren persönlichen Einsatz verdient gemacht haben. Die Ehrungen finden in einem feierlichen Rahmen, der Sportlerehrung, statt. Die Vorschläge für die jährliche Ehrung sind durch die Rudolstädter Sportvereine und durch die Stadtverwaltung im Sachgebiet Sport einzureichen.

erfolgreiche Sportler und Sportlerinnen

Als Voraussetzung für die Ehrung als erfolgreicher Sportler und erfolgreiche Sportlerin gilt das Erreichen eines

- 1. bis 10. Platz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft, Olympiade
- 1. bis 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 1. bis 3. Platz bei einer Regionalmeisterschaft
- 1. Platz bei einer Thüringer Meisterschaft

Zusätzlich können besondere herausragende sportliche Erfolge unabhängig von der Platzierung mit einer ausführlichen Begründung als Anlage gemeldet werden.

Die notwendigen Angaben für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler im laufenden Jahr sind dem aktuellen Vordruck zu entnehmen.

Ehrenamtliche, Trainer, Förderer des Sports

Neben der Meldung der sportlichen Erfolge können auch ehrenamtlich Tätige, Trainer und Übungsleiter sowie Förderer des Sports zur Ehrung vorgeschlagen werden. Dabei sollen u. a. folgende Kriterien für die Auswahl herangezogen werden

- besonderes Engagement
- langjährige Tätigkeit
- besonders erfolgreiche Arbeit und Verdienste in der Sportförderung

Die Personen sind auf dem Vordruck zu erfassen. Als Anlage ist eine ausführliche Begründung für jeden Vorschlag einzureichen.

Es gelten die Antragsfristen entsprechend Teil 1 Pkt. 4. Nach Zusammenstellung der Vorschläge durch das Sachgebiet Sport, entscheidet der Sportbeirat über die Vergabe der Ehrungen.

4. Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine, denen städtische Sportanlagen durch langjährige Vereinbarungen überlassen sind oder die Sportanlagen in eigener Trägerschaft betreiben, können Anträge auf Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Stadt Rudolstadt stellen, soweit keine vertraglichen Regelungen dazu bestehen. Bei der Bewilligung der Zuschüsse werden u.a. Kriterien wie Mitgliedsbeiträge, Vereinsstruktur und Finanzsituation geprüft.

5. Zuschüsse für einmalige besondere Veranstaltungen

Im Rahmen einer einmaligen Projektförderung werden anteilig Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, die über den gewöhnlichen Sportbetrieb hinaus gehen, gewährt. Dabei ist die Bedeutung des Projektes für den Verein, die Stadt Rudolstadt und darüber hinaus zu begründen. Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie weitere Förderungen ersichtlich sind. Ein angemessener Eigenanteil ist dabei nachzuweisen. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden. Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Bewilligung der vorhandenen Mittel nach Beratung im Sportbeirat. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend Teil 1 Pkt. 5 nachzuweisen.

6. Investive Maßnahmen

6.1. langlebige Sportgeräte

Gefördert werden kann die Anschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte sowie beweglicher Geräte, die unmittelbar für die Ausübung des Sportbetriebes notwendig sind, die mindestens 3 Jahre verwendet werden können und deren Einzelanschaffungspreis in der Regel mehr als 500,00 € beträgt. Funktional zusammenhängende Geräte können dabei als Gesamtanschaffung betrachtet werden. Dazu stellt die Stadt Rudolstadt einen Betrag im Vermögenshaushalt ein. Antragsberechtigt sind die Sportvereine nach Teil 1 Pkt. 3, es gilt die Antragsfrist entsprechend Teil 1 Pkt. 4.

Der maximale Förderanteil beträgt 50 % der Anschaffungssumme bei alleiniger Förderung und 30 % bei gleichzeitiger Förderung durch andere Fördergeber. Die Möglichkeiten der Förderung durch Land, Kreis und andere Organisationen sind auszuschöpfen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Verteilung der vorhandenen Mittel auf Vorschlag des Sachgebiets Sport nach Beratung im Sportbeirat.

6.2. bauliche Maßnahmen

Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Sportstätten mit langfristigen Nutzungs- oder Pachtverträgen betreiben, können Zuschüsse für investive bauliche Maßnahmen beantragen.

Der Verein hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und weitere Fördermöglichkeiten des Landkreises, des Landes und des Landessportbundes auszuschöpfen. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme, ihrer Notwendigkeit und ein Finanzierungsplan einzureichen.

Die Stadt Rudolstadt berät über den Antrag. Über die Dringlichkeit sowie die Einordnung in die städtische Haushaltsplanung des Folgejahres und die Höhe des Zuschusses wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Antragsituation entschieden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 21. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 07. November 2018.

Anlagen

- 1 Antrag / Nutzungsvereinbarung Trainingszeit nach Belegungsplan
- 2 Antrag einmalige Nutzung Sportstätte
- 3 Antrag allgemeine Sportförderung
- 4 Antrag Erstattung Gebühren für Schwimmbahnen
- 5 Meldung für Sportlerehrung
- 6 Antrag langlebige Sportgeräte
- 7 Antrag Förderung einmalige Veranstaltungen